

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Karo As Umweltschutz GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Bahnhofstraße 82
31311 Uetze

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

22.04.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-137-4/1998-13 Bitte immer angeben!	17.10.2012 H wd Frau Horvath	Hans-Peter Friedrich Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de	0261 120-2556 0261 120- 882556

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG wegen Erhöhung der Gesamt- lagerkapazität des Altölszwischenlagers in Löff von 60 t auf 90 t

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der Karo As Umweltschutz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung des Altölszwischenlagers auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Löff, Flur 4, Flurstück 471, durch

➤ **Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 60 t auf 90 t**

genehmigt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die Karo As Umweltschutz GmbH zu tragen.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende am 19.10.2012 eingereichte und am 12.12.2012 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - 1.1 Antrag - Formular 1.1
 - 1.2 - Formular 1.2
 - 1.3 Antragsumfang/geplante Maßnahmen
 - Ansprechperson - Anlage 1
2. Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2
3. Anlagedaten - Formular 3
4. Gehandhabte Stoffe - Formular 4
5. Nicht belegt
6. Angaben zu den Abfällen
 - 6.1 Angaben zur den Abfällen AVV 12 01 09 - Formular 9.1
 - Entsorgungsnachweis, Zuweisungsbescheid
 - 6.2 Angaben zur den Abfällen AVV 13 02 05 - Formular 9.1
 - Entsorgungsnachweis
 - 6.3 Angaben zur den Abfällen AVV 13 07 01 - Formular 9.1
 - Entsorgungsnachweis
 - Annahmekriterien der Mineralölraffinerie Dollbergen
 - Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb
 - 6.4 Angaben zur den Abfällen AVV 13 05 08 - Formular 9.1
 - Übernahmeschein
 - 6.5 Angaben zur den Abfällen AVV 15 02 02 - Formular 9.1
 - Übernahmeschein
 - Entsorgungsnachweis
 - 6.6 Angaben zum Abwasser - Formular 9.3
7. Angaben zum Arbeitsschutz
 - 7.1 Beschreibung „Angaben zum Arbeitsschutz“

- 8. Baulicher Brandschutz
 - 8.1 Beschreibung „Angaben zum Brandschutz“
 - 8.2 Baulicher Brandschutz - Formular 11.1
 - 8.3 Alarmplan - Formular 11.2
- 9. Erläuterungsbericht
 - 9.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen
- 10. Lagepläne
 - 10.1 Auszug Google Maps
 - 10.2 Auszug Topographische Karte M 1 : 25.000
 - 10.3 Auszug Liegenschaftskataster vom 15.07.1998 M 1 : 1.000
 - 10.4 Hallenplan vom 12.12.2012 M 1 : 100
 - 10.5 Fotodokumentation
- 11. Organisation
 - 11.1 Tankbelegung
 - 11.2 Betriebsanweisung
 - 11.3 Organisationsplan
- 12. Emissionen
 - 12.1 Beschreibung „Angaben zu Emissionen“
- 13. Angaben zur Entwässerung
 - 13.1 Beschreibung „Angaben zur Entwässerung“
- 14. Angaben zu den Behältern
 - 14.1 Prüfberichte Tanks und Abfüllplatz
 - 14.2 Prüfzeugnis neuer Lagertank
 - 14.3 Übereinstimmungszertifikat vom 18.08.2009
- 15. Antrag auf Baugenehmigung
 - 15.1 Antrag - Anlage 1
 - 15.2 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 15.3 Liegenschaftskarte vom 14.08.2012 M 1 : 1.000
 - Eigentüternachweis
 - 15.4 Grundriss A-01 vom 13.08.2012 M 1 : 100
 - 15.5 Schnitt, Ansicht A-02 vom 13.08.2012 M 1 : 100
 - 15.6 Ansichten A-03 vom 13.08.2012 M 1 : 100

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie die Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der gegenwärtig geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. Nebenbestimmungen und Hinweise „Inhaltsverzeichnis“ wird wie folgt ergänzt:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Errichtung der Anlage
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Brandschutz
 - 2.3 Arbeitsschutz / Sozialeinrichtungen
 - 2.4 Entwässerung
 - 2.5 Bepflanzung
 - 2.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
 - 2.7 Mitteilungspflichten**

3. Betrieb der Anlage
4. Hinweise

2. *Nach Nebenbestimmung Nr. 1.4 „Allgemeines“ des Bescheides vom 07.01.1999 wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:*

1.5 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Mark“ zu beachten.

3. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.6 „Allgemeines“ des Bescheides vom 07.01.1999 wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:*

2.1.6 Der Tank 4 muss so gestellt sein, dass er gegen mögliche Beschädigungen von außen ausreichend geschützt ist (z. B. Anfahrerschutz).

4. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2.4.1 „Entwässerung“ des Bescheides vom 07.01.1999 wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:*

2.4.2 Die Entwässerungsanlagen sind im Einvernehmen mit der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Stelle (Abwasserwerk VG Untermosel) auszuführen.

5. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2.5.4 „Bepflanzung“ des Bescheides vom 07.01.1999 werden folgende Nebenbestimmungen eingefügt:*

2.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.6.1 Die Anlagen müssen mit einem dichten und beständigen Auffangraum bzw. durch eine zugelassene Auffangwanne gesichert sein, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind. Es ist ein Rückhaltevermögen für die Menge wassergefährdender Stoffe er-

forderlich, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen austreten kann.

Im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.

- 2.6.2 Für die Verwendung sämtlicher Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen ist § 63 WHG zu beachten. Die in Eignungsfeststellungs-, Bauartzulassungs- und Prüfzeichenbescheiden aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten.**
- 2.6.3 Die Anlage wird gemäß § 6 VAWS in die Gefährdungsstufe D eingruppiert. Damit ist die bestehende Anlage nach § 23 VAWS vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Auch für die vorübergehende Stilllegung nicht genutzter Anlagen ist eine Sachverständigenprüfung vorzunehmen. Gleiches gilt für eine mögliche Wiederinbetriebnahme nach mehr als einem Jahr. Weiterhin besteht gemäß § 24 VAWS für die Errichtung und Erneuerung von Anlagenteilen Fachbetriebspflicht. Die entsprechenden Prüfberichte sind der KV MYK, Untere Wasserbehörde und der SGD Nord, Ref. 31, umgehend vorzulegen.**
- 2.6.4 Der Betreiber hat bei Prüfungen festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Dabei ist die Fachbetriebspflicht gemäß WasgefStAnIV § 3 i. V. m. § 24 VAWS (bzw. nachfolgende Regelungen) zu beachten. Die Beseitigung erheblicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch den Sachverständigen. Bei festgestellten gefährlichen Mängeln ist die Anlage vom Betreiber unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, nach Maßgabe des Sachverständigen zu entleeren; der Wiederinbetriebnahme hat eine Nachprüfung voranzugehen (siehe § 23 Abs. 6 VAWS).**

2.6.5 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"¹ (Min.BI. 1998, S. 485) ist an den einzelnen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

2.7 Mitteilungspflichten

2.7.1 Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich bei der

- **SGD Nord, Ref. 31**

zu beantragen. Gleichzeitig sind Bestandspläne vorzulegen, sofern sich bei der Ausführung der Maßnahme Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des Bescheides ergeben haben. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Zur Abnahme sind folgende Nachweise vorzulegen:

- **Prüfbericht des WHG/VAwS-Sachverständigen gemäß Nr. 2.6.3**

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der

- **SGD Nord, Ref. 31**

aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

3 Nebenbestimmung Nr. 3.10 „Betrieb der Anlage“ des Bescheides vom 07.01.1999 wird wie folgt ergänzt:

¹ Download: <http://sgdnord.rlp.de/aufgaben/wasserwirtschaft/download/wassergefaehrdende-stoffe/>

3.10 Bei Schadensfällen hat der Betreiber Maßnahmen zu treffen, die Ablaufen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund oder in die öffentliche Kanalisation verhindern.

Schadensfälle und Betriebsstörungen sind gemäß § 20 Abs. 7 LWG unverzüglich der KV MYK, Untere Wasserbehörde, dem Begünstigten des Wasserschutzgebietes (Stadtwerke Andernach) und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine Boden- und Gewässerverunreinigung zu verhindern. Die betreffenden Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Bodens oder des Grundwassers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

4 *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.17 „Betrieb der Anlage“ des Bescheides vom 28.08.2009 wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:*

3.18 Der Betreiber hat gemäß WasgefStAnIV § 1 Abs. 2 die Dichtheit der Anlagen- und Anlagenteile und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

5 *Hinweis Nr. 4.5 des Bescheides vom 23.04.2012 wird wie folgt ergänzt:*

4.5 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

SGD Nord = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

SGD Nord, Ref. 31 =	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Neustadt 21, 56068 Koblenz
SGD Nord, Ref. 32 =	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz,
KV MYK =	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz
SAM =	Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz
VG Untermosel	Verbandsgemeinde Untermosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Kobern-Gondorf

6 *Nach Hinweis Nr. 4.8 des Bescheides vom 23.04.2012 wird folgender Hinweis eingefügt:*

4.9 Stilllegungen und wesentliche Änderungen sind gemäß § 20 Abs. 1 LWG der KV MYK, Untere Wasserbehörde, rechtzeitig anzuzeigen.

IV. Begründung

Die Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze, betreibt auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Löff, Flur 4, Flurstück 471, ein Altölszwischenlager. Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.12 - Spalte 1 - des Anhangs der 4. BImSchV (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr).

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 17.10.2012 beantragte die Karo As Umweltschutz GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch Aufstellung und Betrieb eines zusätzlichen 30 m³-Tanks zur Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 60 t auf 90 t.

Gleichzeitig beantragte die Karo As Umweltschutz GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Zuordnung der Anlage zu Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Nach entsprechender Prüfung wurde dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.10.2012 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung von Nebenbestimmungen zugestimmt. Die diesbezüglich letzte Stellungnahme ist am 18.04.2013 eingegangen.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BlmSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG sowie der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

2.140,01 €

(in Worten: zweitausendeinhundertvierzig,1/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, Konto-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-137-4/1998-13**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der EU und EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: BIC MALADE51KOB und IBAN DE45 57050120 00000 72900.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die Karo As Umweltschutz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 € bis 797.600,00 €.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Kosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 (Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert)	1.792,32 €
--	------------

2. Auslagen

- SAM vom 30.10.2012 (Gebühren: 38,75 € / MwSt.: 7,36 €)	46,11 €
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 07.12.2012	298,13 €
- Zustellgebühren	3,45 €

<u>Gesamtbetrag der Kosten:</u>	<u>2.140,01 €</u>
--	--------------------------

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez.

Klaus Kälberer

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26.09.2002 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 3830 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.03.1997 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

- LWG** Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.01.2004 (Landeswassergesetz - LWG -; GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)
- VAwS** Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 01.02.1996 (Anlagenverordnung - VAwS-; GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 52)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)
- VwZG** Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044)
- WasgefStAnIV**
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (Wasserhaushaltsgesetz-WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)